

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

ign Melzer & Voigtländer
Ingenieure PartG-mbH
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)

Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: [REDACTED]
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Reg.-Nr.:396-23
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 02.02.2024

950 – Bebauungsplan Nr. 14 „Agrarsolaranlage an der Bahn – Louisenfeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Der Antragsteller möchte für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf Landwirtschaftsflächen Baurecht zum Bauen im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) erlangen. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich „*nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn das Vorhaben wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll, ...*“. Dies dürfte für Agri-PV-Anlagen grundsätzlich zutreffen.

Grundlage für die Einstufung des Vorhabens als Agri-PV-Anlage ist gemäß des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt M-V vom 09.03.2023 die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung der Vorhabenfläche gemäß Pkt. 1 Satz 1 und Pkt. 5 der DIN SPEC 91434.

Das Planungsbüro wurde daher mit E-Mail vom 08.01.2024 darüber informiert, dass zur endgültigen Beurteilung des Vorhabens die Vorlage des ausgefüllten Anhangs A der DIN SPEC 91434 notwendig ist. Diese Vorlage liegt dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) weiterhin nicht vor. Aus dieser Anlage soll ersichtlich werden, inwieweit die als Agri-PV konzipierte Anlage mit den aktuellen Vorgaben vereinbar ist. Derzeit kann den Antragsunterlagen diesbezüglich lediglich entnommen werden, dass die Anlage als „Agri-Photovoltaikanlage“ bezeichnet wird (siehe Seite 8 der Begründung mit Stand: „Vorentwurf“ – 12.12.2023). Welche Kulturen, Reihenabstände etc. angedacht sind, kann der Begründung jedoch nicht entnommen werden.

Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Angaben lt. Begründung mit Stand: „Vorentwurf“ – 12.12.2023:

Seite 8:

- Agri-Photovoltaikanlage
- zusätzlich kann weiterhin Landwirtschaft auf der Fläche betrieben werden
- reihig angeordnet, aufgeständert, beweglich (sonnennachgeführt)
- Modulhöhe bis 4 m
- Versiegelungsgrad im niedrigen einstelligen %-Bereich

Seite 10:

- Grundflächenzahl = 0,6
- die tatsächliche Bodenversiegelung beträgt nur einen Bruchteil davon
- maximale Höhe der Solarmodule: 5 m über Geländeneiveau

Je nach Anlagendimension muss die landwirtschaftlich weiterhin nutzbare Fläche nach der Installation der Agri-PV-Anlage mindestens 90 % bei hoch aufgeständerten und mindestens 85 % bei bodennahen Anlagen betragen (siehe Punkte 6.4.2 und 6.4.3 der DIN SPEC 91434).

Aufgrund der unvollständigen Angaben kann derzeit nicht eingeschätzt werden, ob die Anforderungen, welche gem. der DIN SPEC 91434 an eine Agri-PV-Anlage gestellt werden, erfüllt sind.

Die Anlage „Anhang A der DIN SPEC 91434“ ist dieser Stellungnahme beigelegt.

2. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben liegt im Vogelschutzgebiet EU-VSG DE 2441-401 Klocksiner Seenplatte, Kölpin- und Fleesensee. Wahrzunehmende Belange des Managements dieses Gebietes sind jedoch nicht betroffen. Für die Entscheidung über sowie ggf. die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zuständig.

3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Klimaschutz

Bauleitplanung ist klimarelevant (Groß, Klimaschutz als Kommunale Pflicht, NordÖR 2022, 557). § 13 Klimaschutzgesetz bzw. § 1a Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist daher in das Planungsermessen der Gemeinde einzustellen, wobei zunächst die konkreten (auch mikroklimatischen) Auswirkungen zu ermitteln sind (nicht lediglich im Hinblick auf erwartete positive klimatische Auswirkungen).

Der beabsichtigte Bau einer PV-Anlage kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch hiermit klimaschädliche Effekte verbunden sein können, die sich grundsätzlich durch die Erzeugung von Strom aus „erneuerbaren“ Energien makroperspektivisch betrachtet wieder ausgleichen können. Gleichwohl sehen § 13 Klimaschutzgesetz und auch das Baurecht keine weitere Privilegierung derartiger Vorhaben vor, so dass – wie auch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) weiterhin vorgenommen werden müssen – nach Ermittlung der klimatischen Auswirkungen das Vorhaben erneut zu betrachten ist.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei Betroffenheit von (ggf. trockengelegten) Moorflächen im Vorhabengebiet folgendes zu beachten ist:

In Mecklenburg-Vorpommern gehen 30% der CO₂-Emissionen auf entwässerte Moorflächen zurück. Photovoltaikanlagen auf entwässerten Moorböden verringern zwar die Emissionen durch Ersatz von fossiler Energie, können aber die bleibenden Emissionen aus dem Moorkörper bei weitem nicht kompensieren, weil sie lediglich eine vermiedene Quelle und keine CO₂ Senke darstellen (vgl. Kurzpositionierung des Greifswald

Moor Centrums zu Photovoltaik- und Windkraftanlagen auf Moorböden vom 14.09.2020, abrufbar unter https://www.greifswaldmoor.de/files/dokumente/Infopapiere_Briefings/200915_Kurzposition_PV%2BWindkraft-auf-Moor.pdf).

Da hier (ggf. trockengelegte) Moorflächen betroffen sind, ohne dass gleichzeitig eine Wiedervernässung in Erwägung gezogen wird, könnte bei Realisierung des Vorhabens das Potential dieser Moorflächen zur nachhaltigen und deutlich ergiebigeren Einsparung von CO₂-Emissionen während der gesamten Anlagenlaufzeit nicht mehr genutzt werden (es ist nicht dargelegt, wie sich die geplante Agri-PV-Anlage zu einer Wiedervernässung verhält). Es könnte sich also ein negativer klimatischer Effekt einstellen, so dass das Vorhaben mit § 13 Klimaschutzgesetz bzw. § 1a Abs. 5 BauGB nicht in Einklang zu bringen wäre.

Für Fragen steht Ihnen Herr Geiger (0385-588 69 500) zur Verfügung.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o. g. Vorhaben nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Linke
Amtsleiter

Anlage



DER BÜRGERMEISTER

Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung

per Mail: toeb-beteiligungen@ign-waren.de

für die Gemeinde Grabowhöfe

ign Melzer & voigtländer
Ingenieure ParG-mbB
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)

Sachgebiet	60.61		
Auskunft erteilt	Frau Glaß		
Zimmer	2.05		
		Zentrale	Durchwahl
Telefon	(03991) 177 - 0		177 - 612
Telefax	(03991) 177 - 177		177 - 602
eMail	planung-wifoe@waren-mueritz.de		

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 12. Dezember 2023

Unsere Zeichen gl

Datum 18. Dezember 2023

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Agrarsolaranlage an der Bahn - Louisenfeld“ der Gemeinde Grabowhöfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Stadt Waren (Müritz) als Nachbargemeinde im Rahmen des kommunalen Abstimmungsgebotes mit Schreiben vom 12.12.2023 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Agrarsolaranlage an der Bahn - Louisenfeld“ der Gemeinde Grabowhöfe beteiligt.

Nach Einsicht in die Unterlagen im Rahmen der Abstimmung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Agrarsolaranlage an der Bahn - Louisenfeld“ der Gemeinde Grabowhöfe teile ich Ihnen mit, dass die von der Stadt Waren (Müritz) wahrzunehmenden Belange durch diese Planung nicht berührt werden und die Planung somit den kommunalen Entwicklungszielen der Stadt Waren (Müritz) nicht entgegensteht.

Hinweisen möchte ich jedoch auf den Umstand, dass sich besondere Solaranlagen, wozu die Agraranlagen gehören, lt. Bundesnetzagentur (Festlegung der Anforderungen vom 1.7.2023 zu den besonderen Solaranlagen nach § 85 c EEG) nicht in einem Natura 2000-Gebiet befinden dürfen. Im Vorentwurf wurde zwar dargelegt, dass sich das Plangebiet in einem Natura 2000-Gebiet befindet, jedoch gibt es bezüglich der Abstimmung mit dem EEG keine Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Möller
Bürgermeister

Hausanschrift
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)

Internet
postamt@waren-mueritz.de
<http://www.waren-mueritz.de>

Bankverbindung
IBAN
DE64 1505 0100 0640 0350 00

BIC-/SWIFT-Code
NOLADE21WRN

Gläubiger-ID:
DE 74ZZZ00000052375

Allgemeine Sprechzeiten

Mo	08:30 – 12:00 Uhr <i>außer Wohngeld</i>
Di	08:30 – 12:00 Uhr & 13:30 – 17:30 Uhr
Mi	08:30 – 12:00 Uhr <i>außer Wohngeld</i>
Do	08:30 – 12:00 Uhr & 13:30 – 16:00 Uhr
Fr	08:30 – 12:00 Uhr <i>außer Wohngeld und Standesamt</i> (sowie nach Vereinbarung)

Sprechzeiten Bürgerbüro

Mo	08:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 16:00 Uhr
Di	08:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 17:30 Uhr
Mi	geschlossen
Do	08:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 16:00 Uhr
Fr	08:00 – 13:00 Uhr

sowie an jedem ersten Samstag
im Monat 9:30 – 12:00 Uhr
(nur mit Termin)



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Grabowhöfe
über das Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Straße 4
17192 Waren (Müritz)**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

A: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]
Zimmer: 3.32 Vorwahl: 0395 Durchwahl: 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		4146/2023-502	18. März 2024

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Agrarsolaranlage an der Bahn - Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grabowhöfe hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Agrarsolaranlage an der Bahn - Louisenfeld“ beschlossen.

Die Gemeinde Grabowhöfe führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch. Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Agrarsolaranlage an der Bahn - Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: Vorentwurf) zugesandt und um entsprechende Rückäußerung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Agrarsolaranlage an der Bahn - Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN
Umsatz-Steuernr.: 079/133/801556
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.: DE18012814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Nordwestlich des Gemeindehauptortes Grabowhöfe ist auf 3 Teilbereichen unter Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage mit nachgeführten Modulen beabsichtigt. Eine so genannte Agri-Photovoltaik-Anlage soll entstehen. Die zulässige Nutzung für Photovoltaik wird per Festsetzung auf 30 Jahre zeitlich befristet. Dem folge ich vom Grundsatz her.

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Agrarsolaranlage an der Bahn - Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 21 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 10. Januar 2024 liegt mir vor. Danach ist der vorliegende Vorentwurf zu o. g. Bebauungsplan nicht abschließend beurteilbar. Hierzu sind im weiteren Planverfahren die in der Stellungnahme benannten Aspekte noch nachzuarbeiten.

In diesem Zusammenhang weise ich gleichzeitig darauf hin, dass ohne Feststellung einer Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung der Bebauungsplan nicht zu einer rechtskonformen Satzung führen würde.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Die Gemeinde Grabowhöfe hat keinen Flächennutzungsplan. Sie hat sich mit ihren gemeindlichen Entwicklungsabsichten jedoch im Rahmen eines Gemeindeentwicklungskonzeptes befasst und darin ausführlich beschrieben. Dieses Konzept ist beschlossen. Darin werden die Flächen des o. g. Bebauungsplanes als Sonderbauflächen zur Gewinnung, Speicherung und Bereitstellung erneuerbarer Energien ausgewiesen. Der Bebauungsplan entspricht somit dem städtebaulichen Entwicklungskonzept.

Dennoch gibt es keinen Flächennutzungsplan, so dass sich die Gemeinde mit dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB auseinandersetzen muss. Von welcher **Verfahrensweise des § 8 BauGB** dabei Gebrauch gemacht wird, bleibt in den Unterlagen offen. Im weiteren Aufstellungsverfahren sind Aussagen zu diesem Sachverhalt zu ergänzen.

Von der Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nach **§ 8 Abs. 4 BauGB** gehe ich grundsätzlich aus.

Danach kann ein z.B. vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt werden, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht.

Ein solcher vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht.

Das heißt, die Gemeinde müsste nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Insofern ist die Begründung zu vorliegendem Bebauungsplan um Aussagen zur Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB noch zu qualifizieren.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Agrarsolaranlage an der Bahn - Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

4.1. Planungsziel mit o. g. Bebauungsplan ist es planungsrechtliche Voraussetzungen für eine **Agri-PV-Anlage** zu schaffen.

Grundsätzlich bedarf es hierzu bestimmter Kriterien, die zu erfüllen sind. In den Planunterlagen zum Vorentwurf wird hier lediglich auf die DIN SPEC 91434 verwiesen. Wie sich tatsächlich das Konzept des Vorhabenträgers gestaltet, bleibt jedoch unklar.

Auf § 2a BauGB mache ich in diesem Zusammenhang aufmerksam. In der Begründung sind entsprechend dem Stand des Verfahrens sowohl die Grundgedanken und Leitziele sowie die den Bebauungsplan prägenden Festsetzungen und ihre wesentlichen Auswirkungen darzulegen. Die Begründung spiegelt das Ergebnis der gemeindlichen Abwägung auch hinsichtlich der im Umweltbericht bewerteten Umweltauswirkungen auf jeweils aktuellem Stand wider.

Entsprechend sind im weiteren Planaufstellungsverfahren in der **Begründung** zwingend ergänzende Aussagen zum Planungskonzept erforderlich. Auch sollten Aussagen zum Einspeisepunkt getroffen werden.

4.2. Hinsichtlich der **Art der baulichen Nutzung** empfiehlt es sich entsprechend dem Konzept des Vorhabenträgers den Begriff der „Nachführung“ der Solarmodule zu benennen.

Die Höhe der Kameramasten stellt eine Ausnahme im Sinne des § 31 Abs. 1 BauGB dar. In Festsetzung Nr. 3 ist diese regelt, so dass die Höhenangabe in der Festsetzung Nr. 1 entbehrlich ist.

4.3. Die **Nutzungsdauer** der PV-Anlage wird per Festsetzung auf 30 Jahre befristet. Als Zeitpunkt des Zulässigkeitsbeginns wird der Satzungsbeschluss benannt. AN dieser Stelle mache ich nochmals auf die Genehmigungsbedürftigkeit des Bebauungsplanes aufmerksam.

4.4. **Widersprüche** sind grundsätzlich auszuräumen.

Bezogen auf die max. Höhe baulicher Anlagen werden unterschiedliche Angaben gemacht. In Punkt 1.6. der Begründung werden hier 4m benannt. Im übrigen Text sowie auch in der Planzeichnung werden 5m als Höchstmaß bestimmt. Dies ist in Übereinstimmung zu bringen.

5. Nach **§ 12 BauGB** kann die Gemeinde durch einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente: den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, den Durchführungsvertrag und als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß **§ 12 BauGB** somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**.
Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt.

- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

6. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des **§ 12 Abs. 3a BauGB** hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Baugebiete können hiernach also nach BauNVO (hier: Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO) festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein bestimmt.

Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.

Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der Agri-PV-Anlage notwendig sind, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist entsprechend unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festgesetzt, dass **im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet**.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfache Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme.

Eingriffsregelung

Für den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft ist eine **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung** mit Vorschlägen für geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu übergeben (§ 17 Abs. 4 BNatSchG).

Als fachliche Grundlage dafür sind die „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (HzE) Mecklenburg-Vorpommern (M-V), Neufassung 2018, vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V anzuwenden.

Die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für den Ausgleich und den Ersatz benötigten Flächen ist nachzuweisen.

NATURA 2000

Das geplante Vorhaben befindet sich im Natura 2000-Gebiet, **SPA DE 2441-401, „Klocksiner Seenkette, Kölpin- und Fleesensee“**.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des betroffenen Natura 2000-Gebietes zu überprüfen.

Der Vorhabenträger hat eine so genannte **FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung** durchzuführen. Es ist zu untersuchen, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes führen könnte.

Die FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen um eine abschließende Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens vornehmen zu können.

Weitergehende einzuhaltende naturschutzfachliche und rechtliche Vorgaben:

Vorhandene gesetzlich geschützte Biotope sind, wenn möglich, nicht in die Photovoltaikflächen einzuzäunen.

Moorflächen sind nicht einzuzäunen und nicht mit Modulen zu überständern.

Aussagen hinsichtlich der Einspeisung des mit der PV-Anlage erzeugten Stroms in das öffentliche Netz ist darzustellen bzw. Aussagen hierzu in den Planunterlagen zu ergänzen (z. B. notwendige Leitungsverlegungen, Bau von Umspannwerken usw.).

Gehölzschutz

Der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Agrarsolaranlage an der Bahn – Louisenfeld“ der Gemeinde Grabowhöfe wird in der vorliegenden Form gefolgt.

An das Plangebiet grenzen einige gemäß § 19 NatSchAG M-V geschützte Baumreihen sowie einige gemäß § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume.

Der gesetzliche Schutz ist zu beachten und zu gewährleisten.

Der Schutzbereich eines Baums umfasst den Kronentraufbereich zzgl. allseitig 1,5m.

Dem in der Begründung dargelegten Abstand der Baugrenzen von 5m zu den vorhandenen Gehölzbiotopen wird zugestimmt.

Ggf. erforderliche Schnittmaßnahmen an gesetzlich geschützten Bäumen (insbesondere an Bäumen der Gehölzbiotope innerhalb der Vorhabenflächen) sind zwingend mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen bzw. zu beantragen.

Die für die Herstellung der Baufreiheit ggf. notwendigen Schnittmaßnahmen im Fein- und Schwachastbereich sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu begrenzen und fachgerecht auszuführen.

Jedliches Abreißen bzw. Abbrechen von Ästen ist zu vermeiden. Eventuelle Verletzungen an Ästen grundsätzlich sofort fachgerecht zu versorgen.

Die Bestimmungen der ZTV–Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2017) sind einzuhalten.

Artenschutz

Aufgrund des noch fehlenden und nachzureichenden **Artenschutzfachbeitrages**, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine artenschutzfachliche und –rechtliche Stellungnahme abgegeben werden.

2. Seitens der unteren Wasserbehörde wird auf Folgendes aufmerksam gemacht.

Das mit o. g. Bebauungsplan beabsichtigte Vorhaben tangiert **Gewässer II. Ordnung**, deren ungefähre Lage nachfolgendem Luftbild entnommen werden kann.



Es ist eine schriftliche Stellungnahme des unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes (WBV) einzuholen und vorzulegen. Die Forderungen und Hinweise des WBV sind in die Begründung des B-Planes aufzunehmen. Erst mit Vorliegen der Stellungnahme kann seitens der unteren Wasserbehörde eine abschließende Stellungnahme gegeben werden.

Allgemein gilt ein von jeglicher Bebauung frei zu haltender Bereich von 15 m beidseitig der Gewässerachse.

Außerdem wird grundsätzlich auf § 40 AwSV hingewiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

3. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 50 BImSchG bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet befinden sich Wohnbebauungen. Es ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die unmittelbare nächste schützenswerte Wohnbebauung durch die Reflektion, verursacht durch die glatte Oberfläche der Module, von

Blendungen betroffen wird. Es wird im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. In der Begründung heißt es, dass zum Entwurf ein **Blendgutachten** zu erstellen ist, welches mögliche Auswirkungen auf anliegende Straßen untersucht.

Zur Erstellung des Gutachtens wird auf die LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen – Empfehlungen zur Ermittlung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren – hingewiesen.

In den LAI Hinweisen werden u. a. auch mögliche Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen benannt, die als mögliche Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan umgesetzt werden können.

4. Von Seiten der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde wird im Hinblick auf eine nach Rechtskraft des Bebauungsplanes mögliche Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass durch die Vorhabenträgerin im Rahmen der Umsetzung des Planungsziels eine **Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** zu erfolgen hat. (Die Bodenkundliche Baubegleitung ist mit der Anzeige des Baubeginns dem Landkreis vorzulegen.)

Begründung:

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich bei Erschließungs- und Baumaßnahmen mit Boden sparsam und schonend umzugehen. Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und LBodSchG M-V zu berücksichtigen, das heißt, die Funktionen des Bodens sind zu sicher bzw. wiederherzustellen, schädliche Bodenverunreinigungen sind abzuwehren.

Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Aufgrund der Flächeninanspruchnahme von über 3000 m² hat die Vorhabenträgerin den Bauprozess durch Personen begleiten zu lassen, die über Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen und dem Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. Bodenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) unterstützen. Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss bzw. zur Zwischenbewirtschaftung und Rückbau der Anlage.

Gemäß § 4 Absatz 5 BBodSchV kann die zuständige Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem Vorhabenträger die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Wie aus dem Antrag hervorgeht werden durch die geplante Maßnahme mehr als 3000 m² in Anspruch genommen.

Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten. Es umfasst die Planung, Baubegleitung, eine mögliche Zwischenbewirtschaftung sowie Anforderungen für den Rückbau der Anlage.

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des

BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Folgende weitere Belange sind im Zuge der Umsetzung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Plangebiet die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Soweit im Rahmen der Bauarbeiten Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial oder Recyclingmaterial, auf Grundstücken auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die Standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01. August 2023 die Forderungen gemäß §§ 6 bis 8 der novellierten gültigen Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten sind. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 5/1998) wird besonders hingewiesen. Beim Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen sind die Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

Zur Verwertung vorgesehene Boden bzw. Recyclingmaterial ist vor dem Einbau einer Deklarationsanalyse zu unterziehen, die sicherstellt, dass die Forderungen der BBodSchV im Besonderen die §§ 6 bis 8 und die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung eingehalten werden und kein belastetes Boden- bzw. Recyclingmaterial eingebaut oder verwertet wird. Die Untersuchungsergebnisse sind mit dem Sachbereich Abfallrecht Bodenschutz im Vorfeld der geplanten Maßnahme abzustimmen.

Der bei der Herstellung der Baugrube/des Kabelgrabens anfallende Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und nach Verlegung der Kabel/Schließung der Baugrube getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.

Die bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind laut §§ 7 und 15 KrWG einer nachweislich geordneten und gemeinwohlverträglichen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen. Bauschutt und andere Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (zugelassene Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).

Ich weisen darauf hin, dass nachweislich kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub als besonders überwachungsbedürftiger Abfall einzustufen ist und nur in dafür zugelassene Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden darf.

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 "Agrarsolaranlage an der Bahn - Louisenfeld" der Gemeinde Grabowhöfe folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist **im Internet zu veröffentlichen**. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden**.

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbeachtlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!

Auf **§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.

Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

950 - Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Grabowhöfe - TöB-Beteiligung StALU MS



Marco.Wrobel@stalums.mv-regierung.de

Antworten Allen antworten Weiterleiten

Mo 08.01.2024 14:48



Registriernummer StALU MS: 396-23

B-Plan Nr. 14 „Agrarsolaranlage an der Bahn – Luisenfelde“

Sehr geehrter Herr Melzer, sehr geehrter Herr Voigtländer,

mit E-Mail vom 12.12.2023 bitten Sie um Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 14 „Agrarsolaranlage an der Bahn - Luisenfelde“ der Gemeinde Grabowhöfe. Dabei habe ich seitens der Abteilung „Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten“ im StALU MS zu prüfen, inwieweit landwirtschaftliche Belange betroffen sind und bitte Sie dafür um die Vorlage des ausgefüllten Anhangs A der DIN SPEC 91434 (siehe Anlage). Aus dieser Anlage wird ersichtlich, inwieweit die als AGRI-PV konzipierte Anlage mit den aktuellen Vorgaben vereinbar ist.

Derzeit kann ich dem Antrag diesbezüglich entnehmen, dass die Anlage als „Agri-Photovoltaikanlage“ bezeichnet wird (siehe Seite 8 der Begründung mit Stand: „Vorentwurf – 12.12.2023“). Welche Kulturen angedacht sind und welcher Flächenanteil des Sondergebietes zukünftig landwirtschaftlich nutzbar bleiben wird, kann ich dem Antrag jedoch nicht entnehmen. Gefunden habe ich folgende Textquellen.

Angaben lt. Begründung mit Stand: „Vorentwurf – 12.12.2023“:

Seite 8:

- Agri-Photovoltaikanlage
- zusätzlich kann weiterhin Landwirtschaft auf der Fläche betrieben werden
- reihig angeordnet, aufgeständert, beweglich (sonnennachgeführt)
- Modulhöhe bis 4 m
- Versiegelungsgrad im niedrigen einstelligen %-Bereich

Seite 10:

- Grundflächenzahl = 0,6
- die tatsächliche Bodenversiegelung beträgt nur einen Bruchteil davon
- maximale Höhe der Solarmodule: 5 m über Geländeneiveau

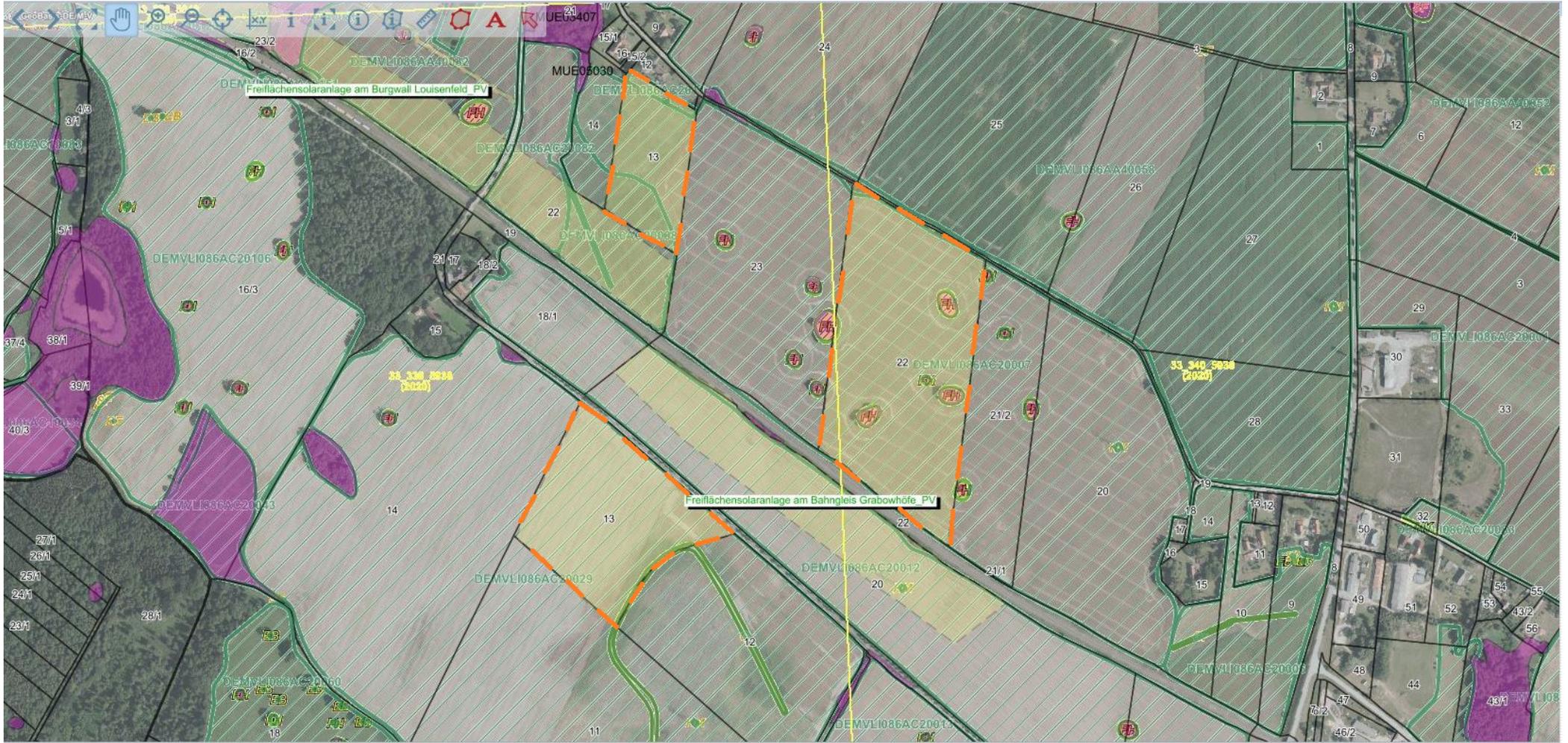
Nach derzeitiger Prüfung gehe ich davon aus, dass es sich bei der geplanten Anlage wahrscheinlich um eine Aufständerung mit lichter Höhe von über 2,10 m und damit um eine AGRI-PV-Anlage der Kategorie 1 handelt. Daraus resultiert, dass der nicht landwirtschaftliche Flächenanteil des Gesamtvorhabens maximal 10 % betragen darf (siehe auch Punkt 5.2.3 der DIN SPEC 91434).

Um eine zügige Bearbeitung gewährleisten zu können, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Anhang A der DIN SPEC 91434 bis zum 22.01.2024 ausgefüllt zurücksenden würden.

Für Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Wrobel



Maßstab 1: 6000

0 67 134 201 268 m

Gemeinde: Grabowhöfe Gemarkung: Grabowhöfe (131540) Flur: 9

WASSER UND BODENVERBAND "MÜRITZ"

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

WBV "Müritz", Glienholzweg 21 d. 17207 Röbel/Müritz

IGN Waren GbR
Lloydstr. 3
17192 Waren (Müritz)

Versand nur per E-Mail an:
toeb-beteiligungen@ign-waren.de

Unser Zeichen
STN 20/24

Ihr Zeichen
2023-950 he

Röbel, 31. Januar 2024

Ihre E-Mail vom 12.12.2023

B-Plan Nr. 14 „Agrarsolaranlage an der Bahn - Louisenfeld“, Gemeinde Grabowhöfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. B-Plangebiet werden auf der Teilfläche Flst. 13, Flur 7, Gemarkung Grabowhöfe die Gewässer II. Ordnung **025-151-000 (Graben)** und **025-151-002 (Rohrleitung)** berührt (siehe Anlage).

Die Gewässer sind wie folgt von jeglicher dauerhaften Bebauung freizuhalten:

Gräben: beidseitig 5,00 m ab Oberkante Graben.

Rohrleitungen: beidseitig 5,00 m ab Rohrachse

Die Achse der Rohrleitung wird auf Anzeige durch den Bauherrn/Planer vom WBV vor Ort gekennzeichnet.

Sind Kompensationsmaßnahmen in oder an Gewässern II. Ordnung (im 5 m-Schutzstreifen) vorgesehen, bitte ich um weitere Beteiligung.

Mit freundlichem Gruß

gez. Wolfgang Gallinat
Geschäftsführer

Anlage: Karte

